



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

10. Jahrgang

Dinslaken, 01.09.2017

Nr. 23

S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III zur Bundestagswahl am 24. September 2017**
- **Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117
Oberhausen - Wesel III
zur Bundestagswahl am 24. September 2017**

Gemäß § 41 Bundeswahlgesetz (BWG) stellt der Kreiswahlausschuss des Bundestagswahlkreises 117 Oberhausen – Wesel III das Wahlergebnis und den/die im Wahlkreis gewählte/n Bewerber/in fest.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses findet

**am Freitag, den 29. September 2017, 10.00 Uhr
im Sitzungszimmer 170 des Rathauses Oberhausen,
Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen**

statt.

Einzigiger Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Wahlergebnisses und den/die im Bundestagswahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III gewählte/n Bewerber/in gemäß § 41 BWG und § 76 (2) Bundeswahlordnung (BWO).

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat (§ 10 Abs. 1 BWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062)).

Oberhausen, den 28.08.2017

Motschull
Stv. Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt

Die ThyssenKrupp Steel Europe AG (TKSE) hat am 29.06.2012 die Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt beantragt. Für dieses Vorhaben führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Der Plan lag bereits in der Zeit vom 21.01.2013 bis einschließlich 20.02.2013 in den Städten Dinslaken und Duisburg aus. Aufgrund der zur Planung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hatte die Vorhabenträgerin im September 2014 die Planung geändert und die Planfeststellungsunterlagen aktualisiert. Diese Unterlagen haben in der Zeit vom 07.11.2014 bis 08.12.2014 ebenfalls in den Städten Dinslaken und Duisburg ausgelegen. In der Zeit vom 27.07.2015 bis zum 26.08.2015 lagen ergänzende Unterlagen zum Thema „Alternative Entsorgungsmöglichkeiten“ aus.

Aufgrund von Anregungen aus dem Erörterungstermin hatte die Antragstellerin am 09.08.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein gewässerökologisches Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie Wehofen-Nord, 3. BA, in die Emscher vorgelegt. Mit dem gewässerökologischen Gutachten erfolgt erstmalig eine Betrachtung der Auswirkungen der Einleitung des behandelten Sickerwassers unter Berücksichtigung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). In einem weiteren Gutachten wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwassertemperaturen in der Umgebung der Deponie betrachtet.

Als ergänzende Planunterlagen werden ausgelegt:

- Gewässerökologisches Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie Wehofen-Nord, 3. BA in die Emscher des TÜV Nord Umweltschutz vom 22.05.2017
- Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen der DMT GmbH & Co. KG vom 04.05.2017
- Überarbeitetes TÜV-Gutachten zu Geräuschimmissionen vom 12.04.2016
- TÜV-Kurzbericht über die Ermittlung der freien Fallhöhe vom 30.11.2015
- Nachtrag vom 06.07.2016 zur Staubimmissionsprognose vom 13.12.2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf, als verfahrensführende Behörde, hat entschieden, dass eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die ergänzende Auslegung der weiteren Planfeststellungsunterlagen erfolgt zwecks Anhörung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die **weiteren ergänzenden** Planunterlagen in der Zeit

vom 20.09.2017 bis 19.10.2017 einschließlich

in der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen sind gemäß § 27a VwVfG innerhalb des o. g. Zeitraums auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jede Person, deren Belange durch die **ergänzend ausgelegten** Planunterlagen erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 02.11.2017, bei
 - der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder bei
 - der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung (Anschrift siehe oben),
Einwendungen zu den ergänzend ausgelegten Planunterlagen erheben.
Die Einwendungen können nur schriftlich erhoben werden (§ 38 Abs. 2 KrWG).

Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und einer Anschrift versehen sein und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dasselbe gilt gem. § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Dieser Ausschluss der Einwendungen gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Einwendungen werden nur berücksichtigt, wenn sie sich auf die ergänzend ausgelegten Planunterlagen beziehen und wenn geltend gemacht wird, dass hierdurch eigene Belange erstmalig oder stärker als bisher unmittelbar betroffen werden.

Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

3. Das Anhörungsverfahren ist mit Ablauf der Einwendungsfrist beendet.
4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.
6. Da für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die oben aufgezählten ergänzenden Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.Wegen § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, in der zurzeit gültigen Fassung, ist dieses Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. An der jeweils in Bezug genommenen Norm findet sich daher der Zusatz „a. F.“, welcher für „alter Fassung“ steht und die Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, meint.

Dinslaken, den 30.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter